

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben

Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheinet wöchentlich am Sonntag  
Verlagspreis: vierteljährlich 12 Mark, unter Streifen 16 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsverzeichnisse. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantwortl. Redakteur: Dr. Arndt, Berlin-Charlottenburg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Spillstraße 6  
Druck: Vorwärts-Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin-Charlottenburg

Infektionspreis vom 1. April 1922 ab:  
Für Geschäftsangelegenheiten: die sechsgepagelte Anzeigenzeile 8 Mark,  
Reklamationen die Zeile 6 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 4 Mark

## Satzungsentwurf

(Fortsetzung)

### V. Hebertritt aus anderen Verbänden

§ 7. 1. Mitglieder anderer, dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossener Verbände sowie Mitglieder von Verbänden, die der Internationalen Union der Lebens- und Genussmittelarbeiter angehören, einschließlich solcher, mit welcher ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht, können ohne Zahlung von Eintrittsgeld übergeschrieben werden, sofern sie in der früheren Organisation ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

2. Die Mitgliedskarten bzw. -bücher der früheren Organisation werden gegen solche der neuen Organisation umgetauscht. Die Unterrechnung der in der früheren Organisation gezahlten Beiträge erfolgt, sofern dieselben niedriger waren als in der neuen Organisation, nach deren Wert; sofern sie in der alten Organisation höher waren, nach ihrer Zahl. Solalbeiträge dürfen hierbei nicht zur Unterrechnung kommen.

3. Ferner ist bei der Umschreibung die Gesamtsumme der vor der laufenden Unterrechnungsperiode bezogenen Unterstützungen ins Mitgliedsbuch einzutragen und getrennt davon die Einzelposten der in der letzten Unterrechnungsperiode bezogenen Unterstützungen.

4. Die im früheren Verband bezogenen Unterstützungen kommen nach den Grundsätzen des neuen Verbandes in Anrechnung.

5. Bei Hebertritt von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen solcher Organisationen, welche dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund nicht angeschlossen sind, entscheidet der Verbandsvorstand, wie die Aufnahme zu erfolgen hat und ob und in welcher Höhe die in der früheren Organisation geleisteten Beiträge angerechnet werden.

6. Der Hebertritt von anderen Organisationen kann nicht erfolgen in der Zeit des Unterstützungsbezuges.

### VI. Ausschluß

§ 8. 1. Der Ausschluß von Mitgliedern kann erfolgen, wenn sie sich:

- a) Forderungen gegen das Interesse des Verbandes zu schuldigen kommen lassen;
- b) beharrlich weigern, den Anordnungen des Vorstandes, soweit solche durch das Statut und vorliegender Beschlüsse begründet sind, nachzukommen;
- c) wenn sie die in dem Ortsverein beschlossenen und vom Verbandsvorstand genehmigten besonderen Beiträge nicht entrichten.

2. Der Ausschluß von Mitgliedern ist von dem zuständigen Ortsverein unter Angabe der Gründe beim Verbandsvorstand zu beantragen, der über den Ausschluß entscheidet.

3. Der Verbandsvorstand kann auch ausserdem unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8 Ziffer 1 den Ausschluß von Mitgliedern verfügen.

4. Der Ausschluß ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

5. Bei leichterem Fällen kann auf Rüge erkannt werden.

§ 9. 1. Die Beschwerdeninstanzen wegen erfolgten Ausschlusses sind nacheinander: Verbandsausschluß, Verbandstag. Die Beschwerde muß innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Ausschlußbeschlusses in der Verbandszeitung bei der nächsten Instanz, anhängig gemacht werden.

2. Nur dem Tage an, an welchem der Ortsverein beschlossenen hat, dem Ausschlußantrag zu stellen, rufen für solche Mitglieder alle Ansprüche an den Verband bis zur endgültigen Beschlußfassung durch den Verbandsvorstand.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, ob infolge Ausschluß oder Ausschluß, erlöschen alle Ansprüche an den Verband.

### VII. Haftung bei der Weisung

§ 10. Arbeitendes weisende Mitglieder sind verpflichtet, bei Ortswechsel sich unter Zustimmung der zuständigen Vorstände des Ortes bei dem Ortsvereinsvorstand abzumelden. Besteht im Aufnahmestort kein Ortsverein, so hat die Anmeldung beim nächsten Ortsverein oder beim Verbandsvorstand zu erfolgen.

Solange Mitglieder die Weisung verweigern und ihre Mitgliedsbücher zurücklassen, so sind die Ortsvereinsvorstände nicht verpflichtet, die Mitgliedsbücher länger als 3 Monate aufzubewahren.

§ 11. Mitglieder, welche auf die Reise gehen und beschäftigten Reiseunterstützung zu erheben, haben sich zwecks Abschreibung eines Reisebuchs an den Verbandsvorstand zu wenden, das Mitgliedsbuch mit einzuliefern sowie anzugeben, wo sie eventuell das Mitgliedsbuch selbst Reisebüchern wieder in Empfang nehmen wollen.

### VIII. Gliederung und Vermittlung

§ 12. Der Verband gliedert sich in Ortsvereine und Bezirke; seine Organe sind:

- a) Ortsvereinsvorstände,
- b) Verbandsvorstand,
- c) Verbandsausschluß,
- d) Verbandstag.

Dem Verbandsvorstand ist zur Beratung wichtiger und dringlicher Verbandsangelegenheiten ein Verbandsbeirat zur Seite gestellt.

### Ortsvereine

§ 13. 1. Die Errichtung von selbständigen Ortsvereinen erfolgt mit Zustimmung des Verbandsvorstandes.

2. Alle Mitglieder im Bereiche von Ortsvereinen haben sich diesen anzuschließen.

3. Ortsvereine bis zu 50 Mitgliedern wählen zwecks ihrer Verwaltung je einen Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer, größere Ortsvereine außerdem noch je einen Stellvertreter. Wenn die Verhältnisse es bedingen, können besonders große Ortsvereine außerdem noch Beisitzer wählen, die zusammen mit den genannten Personen die erweiterte Ortsverwaltung bilden; hierzu bedarf es der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

4. Zwecks Prüfung der Abrechnungen und Vornahme sonstiger Kassierereisen sind ausserdem drei Revisoren zu wählen, die der Ortsverwaltung nicht angehören.

5. Die Revisorien der Ortsvereinsvorstände haben in den Jahresgeneralversammlungen im Monat Januar zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl sowie der evtl. Wohnortwechsel von Vorstandsmitgliedern ist dem Verbandsvorstand unverzüglich mitzuteilen.

6. Alle Mitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und zu jedem Verbandsamt wählbar, vorausgesetzt, daß sie mit ihren Beiträgen auf dem laufenden sind.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitglieder legitimieren sich durch Mitgliedskarte oder -buch.

§ 14. Die Wahlen der Ortsvereinsvorstände, die In- und Ausschüsse beschlossener Ortsvereine sowie die Erhebung von Solalbeiträgen bzw. Erhöhung derselben unterliegen der Bestätigung durch den Verbandsvorstand. Vom Verbandsvorstand genehmigte Ortsstatuten und Solalbeiträge sind für alle Mitglieder des betr. Ortsvereins bindend.

§ 15. 1. Der Vorsitzende hat die Ortsvereinsgeschäfte nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes bzw. dessen Beschlüsse und den Bestimmungen des Statuts zu führen, insbesondere darüber zu wachen, daß die Verbandsgelder nur zu katastrisch vorgesehenen Zwecken (§ 57 Ziffer 1) verwendet und die verbleibenden Heberbeiträge sowie auch die Abrechnungen und Besche für genaue Ausgaben der Verbandskasse rechtzeitig zugeleitet werden.

2. Dem Kassierer obliegt die Führung der Kassenbücher und die Verwaltung der Gelder. Er hat die flüssigen Verbandsgelder als in einem Kassenbuch der Verbandskasse anzulegen und dafür zu sorgen, daß die Quartalsabrechnungen, das dazugehörige Geld und die Besche für die gemachten statistischen (§ 57 Ziffer 1) Ausgaben spätestens 10 Tage nach Quartalsabschluss der Hauptkasse zugehen.

3. Die Ortsvereine 10 Tage nach Quartalsabschluss ihre Abrechnungen nicht ein, so hat der Verbandsvorstand sie schriftlich dazu anzufragen bzw. das Notwendige zu veranlassen. Dem hierzu Beauftragten ist auf Verlangen sämtliches dem Verband gehörendes Material und der Kassenbestand vorzulegen und jede auf den Verband bezugnehmende Auskunft zu erteilen.

4. Eventuelle Gesuche an den Verbandsvorstand um Zuschuß, Unterstützung oder Rechtschutz usw. müssen die Unterschrift von zwei Ortsvereinsvorstandsmitgliedern sowie den Ortsvereinsverwaltungsstempel tragen.

5. Soweit Verbandsangelegenheiten in Ortsvereinen nicht beschlüsselt werden, beschließen solche Ortsvereine 7 Proz., diejenigen mit Angehörigen 4 Proz. von den Einnahmen aus Beiträgen zurück.

6. Die Ortsvereine sind verpflichtet, auf jeder Abrechnung auch die Einnahmen und Ausgaben sowie die Bestände der Solalkassen anzugeben.

7. Dem Schriftführer obliegen die übrigen schriftlichen Arbeiten. Soweit er zur Unterstützung des Vorsitzenden usw. herangezogen werden soll, ist nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu bemessen.

§ 16. 1. Die Revisoren haben die Pflicht, die an den Kassierereisen abzuführenden Abrechnungen und Revisorienberichte zu prüfen und abzunehmen, wenn sie die Richtigkeit der Abrechnung und Revisorienberichte durch ihre Unterschrift bestätigen, die Widerantwortung.

2. Einmütig ist die Forderung und Vorlegung des sich ergebenden Kassen- und Materialbestandes binnen die Revisoren jederzeit verlangen. Bei den Quartalsabrechnungen sind sie dazu verpflichtet und haben sie sich ausserdem durch Einkürfnahme in die Postbücher oder Listen zu vergewissern, daß die zur Abrechnung gehörenden, nicht weh am Tage sich befindlichen Angehörigen an die Hauptkasse eingeleiteten Gelder auch eingeleitet sind.

§ 17. 1. In allen Ortsvereinen sind Inventarverzeichnisse anzulegen, in welche sämtliche aus Verbandsgeldern und Solalbeiträgen angekauften Artikel, wie Schränke, Stempel, Bibliotheken usw., laufend einzutragen sind. Diese Verzeichnisse haben die Kassierer zu führen; sie müssen bei den jeweiligen Revisorien regelmäßig geprüft und mit der Bestätigung für dessen Richtigkeit versehen werden.

2. Eine Abschrift des Inventarverzeichnisses ist dem Verbandsvorstand einzuliefern und sich bei etwaigen Neuankäufen die Ergänzungen mitzuteilen. Die Inventarverzeichnisse werden vom Verbandsvorstand geliefert.

§ 18. Die Ortsvereine sind verpflichtet, sich den Ortsausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes anzuschließen und diesen gegenüber ihrer finanziellen Verpflichtungen aus lokalen Mitteln pünktlich nachzukommen.

§ 19. 1. Sofern Mitglieder der Ortsverwaltung durch irgendwelche Handlungen gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, liegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Pflicht ob, nach Feststellung des Tatbestandes durch die Ortsverwaltung sofort den Verbandsvorstand zu unterrichten.

2. Der Verbandsvorstand kann die vorläufige Amtsenthebung ausführen und erforderlichenfalls Kasse und Bücher anderweitig unterbringen lassen. Dem seitens seines Amtes entsetzten steht nachträglich Berufung an dem Verbandsvorstand und an dem Verbandstag zu.

§ 20. 1. Bei der Auflösung eines Ortsvereins hat der zuständige Verbandsbeamte alles Inventar, Material, etwa vorhandenes Verbandsgeld sowie das vorhandene Solalvermögen an sich zu nehmen und es nach Befreiung des Verbandsvorstandes in Aufbewahrung zu geben bzw. zu halten.

2. Jede Verteilung oder Veräußerung dieser Inventarien bzw. der Verbände oder Solalbeiträge ist als schwebende Sache des Verbandes an seinem Eigentum zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

### Agitationsbezirke

§ 21. 1. Zwecks Erledigung der Verbandsangelegenheiten auf allen Gebieten, vor allem in agitatorischer und organisatorischer Beziehung ist der gesamte Organisationsbereich in Bezirke einzuteilen. Die Abgrenzung derselben hat sich den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und ist Sache des Verbandsvorstandes.

2. Die Erledigung der in Ziffer 1 genannten Arbeiten erfolgt durch besondere Bezirksleiter, welchen zur Verbindung je vier Beisitzer beigegeben werden. Die Beisitzer sind alljährlich in der Januar-Generalversammlung der Ortsvereine neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Verbandsvorstand und Verbandsausschluß sind berechtigt, im Gebieten bzw. Orten, wo für die Notwendigkeit intensiver Agitation heraussteht, anstatt Neuanstellungen vorzunehmen, entsprechende Agitationszweckstufen zu gewähren.

4. Zwecks systematischer Durchführung der Agitationsarbeiten sollen in jedem Interessengebiet mehrere Agitationsbezirke zusammengestellt und die Überwachung vor allem der Bewegungen, einem hierfür bestimmten Bezirksleiter übertragen werden. Letzterer ist für die Bewegungen in erster Linie verantwortlich.

§ 22. 1. Die Aufstellung aller im Aufendienst sowie in den Ortsvereinen als Kassierer usw. tätigen Beamten erfolgt nach Befreiung der Notwendigkeit durch den Verbandsvorstand und -ausschluß gemeinsam.

2. Die Amtsdauer ist eine unbestimmte.

3. Bei allen Aufstellungen sind die Stellen in der „Verbands-Zeitung“ anzuschreiben.

4. Die angestellten Beamten sind dem Verbandsvorstand unterstellt, sie haben dessen Anweisungen auszuführen und sich an die Anordnungen zu halten.

5. Das Dienstverhältnis der Beamten ist durch Vertrag zu regeln.

### Bezirkskonferenzen

§ 23. 1. Innerhalb der Agitationsbezirke bzw. für zusammengehörende Solangebiete können nach Bedarf und mit Zustimmung des Verbandsvorstandes Bezirkskonferenzen abgehalten werden, an welchen je ein Vertreter des Verbandsvorstandes teilnimmt.

2. Die in Frage kommenden Ortsvereine können bis zu 100 Mitgliedern einen, bei mehr als 100 Mitgliedern zwei Delegierte auf allgemeine Verbandsarbeiten zu diesen Konferenzen entsenden. In der Regel soll der Vorsitzende des Ortsvereins denselben bei solcher Gelegenheit vertreten.

### Verbandsvorstand

§ 24. 1. Zwecks intensiver Behandlung der speziellen Berufsfragen hinsichtlich Agitation und Lohnbewegungen können im Verbandshauptbureau je besondere Abteilungen errichtet werden, welchen je ein Berufsgenosse vorsteht. Die Arbeit der Abteilungsleiter unterliegt der Beschlußfassung durch den geschäftsführenden bzw. den Gesamtvorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem korrespondierenden Sekretär, dem Verbandskassierer und dem verantwortlichen Redakteur der „Verbands-Zeitung“. Dem geschäftsführenden Vorstand werden noch 9 Beisitzer zur Seite gestellt; sie bilden zusammen mit ersterem den Gesamtvorstand.

3. Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Verbandstag; ihre Amtsdauer währt je bis zum nächsten Verbandstag. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Wahl der Beisitzer erfolgt nach jedem Verbandstag in der dem Verbandstag folgenden Mitgliederversammlung.

lung des Ortsvereins am Sitz des Verbandsvorstandes. Die Wahl der Mitglieder ist Sache des betreffenden Ortsvereins. Es müssen jedoch mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Mitglieder benötigt werden. Die überzähligen gelten als Ersatzmitglieder. Bei Auscheiden eines Mitgliedes während der Wahlperiode tritt als Ersatzmann der mit der nächstgrößten Stimmenzahl.

5. Neben der Weisheit sind gleichzeitig für die gleiche Zeitdauer noch drei Kandidaten zu wählen.

6. Bei der Wahl der Mitglieder als Weisheit und Kandidaten sind Mitglieder möglichst aller Industriegruppen zu berücksichtigen.

7. Notwendig werdende Ersatzwahlen von angestellten Vorstandsmitgliedern sind durch den Verbandsrat vorzunehmen.

§ 21. 1. Der Verbandsvorstand versammelt sich, so oft es für notwendig erachtet wird. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefasst. Im übrigen gibt der Verbandsvorstand sich seine Geschäftsordnung selbst.

2. Sofern einer der Weisheit den Interessen des Verbandes gegenübersteht, kann der Verbandsvorstand seine Amtsenthebung anordnen. Den Betroffenen steht die Berufung an den Verbandsauschuss und an den Verbandsrat zu.

3. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, für die Gesamtheit der jeweiligen Verbandsmitglieder die zum Verbandsvermögen gehörigen Ansprüche im eigenen Namen der Vorstandsmitglieder einzulösen.

4. Zur Vertretung des Verbandes nach außen, Regierungsstellen, sonstigen Behörden und dritten Personen gegenüber ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied einzeln ermächtigt.

5. Dem Verbandsvorstand obliegt die Wahrung der gewerkschaftlichen Interessen des Gesamtverbandes und der Mitglieder auf allen einschlägigen Gebieten.

6. Der Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen. Derselbe ist mitverantwortlich für Kasse und Bücher, er bzw. in seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied hat mindestens alle Monate mit den Kassieren Bücher und Kasse zu prüfen.

7. Der Kassierer führt Bücher und Kasse und haftet für das ihm Uebergebene in erster Linie. Er legt allmonatlich Rechnung ab und ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand sowie den Kassieren jederzeit Einblick in Bücher und Kasse zu gestatten.

§ 22. 1. Die Anstellung und Beschäftigung aller im Verbandsapparat benötigten Angestellten, soweit sie nicht auf dem Verbandsrat gewählt sind, ist Sache des Verbandsvorstandes.

2. Alle Beschwerden gegen die außerhalb des Verbandes stehenden Verbandsfunktionäre bzw. -bediensteten sind an den Verbandsvorstand zu richten.

Verbandsrat

§ 23. 1. Zur Beratung wichtiger Organisationsfragen ist dem Verbandsvorstand ein Verbandsrat zur Seite gestellt. Er setzt sich zusammen:

- a) aus dem Vorsitzenden des Verbandsauschusses, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie einem Weisheit des Vorstandes;
  - b) der von § 21. Abs. 4 des Statuts genannten Angestellten;
  - c) aus 15 durch Abstimmung zu wählenden Vertretern.
2. Jedem Sachverhalt der Wahl ist das Verbandsgebiet in 15 Wahlkreise einzuteilen. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung, ist geheim und geschieht nach dem Wahlmodus zum Verhältniswahlrecht bzw. Gewerkschaftswahlrecht.
3. Ist ein durch Abstimmung gewähltes Vorstandsmitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert, aber scheidet es aus, so tritt an dessen Stelle das Mitglied mit der nächstgrößten Stimmenzahl des betreffenden Wahlkreises.
4. In den Verbandsratsitzungen können mitunter auch noch andere Vertreter mit beratender Stimme zugezogen werden.
5. Der Rat hat für spätestens drei Monate nach Eintritten eines jeden Verbandsrates zu konstituieren. Seine Geschäftsordnung gibt der Verbandsrat selbst. Die Wahlperiode ist von der Wahlperiode des Verbandsrats.
6. Die Einberufung des Verbandsrates erfolgt nach Bedarf. Er muß einberufen werden, wenn die Hälfte der Verbandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand. Sämtliche über alle Mitglieder des Rates aus.
7. Der Widerlegung des Verbandsrates unterliegen:

- a) Verhandlungen von unangenehmen Lohnbewegungen, Festlegung der Richtlinien bei Lohnbewegungen und Streiks;
  - b) Regelung der Beiträge und Unterhaltungen sowie Regelung von Entschädigungen;
  - c) Beschäftigung von Parteimitgliedern und Beratung allgemeiner organisatorischer Fragen;
  - d) sonstige Angelegenheiten von Verbandsmitgliedern.
- § 24. 1. Der Verbandsauschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Der Sitz desselben wird vom Verbandsrat bestimmt, derselbe wird auch die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsauschusses vom Verbandsrat vorgenommen. Die jeweiligen Mitglieder sind in der dem Verbandsrat folgenden Mitgliederliste des Ortsvereins des Verbandsrats zu verzeichnen. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Seine Arbeitperiode ist die gleiche wie die des Verbandsrats. Sämtliche über alle Mitglieder des Rates aus.
2. Beim erstmaligen Bestehen des Verbandsauschusses der während der Wahlperiode bestimmt der Verbandsrat einen Kandidaten aus den Reihen der übrigen Ausschussmitglieder.
3. Der Verbandsauschuss hat die Kontabilität des Verbandes zu übernehmen, vor allem darauf zu sehen, daß das Gesamtvermögen des Verbandes durch den Verbandsrat und den Ausschuss geschützt werden.
4. In den Jahren, in denen der Verbandsrat konstituiert, hat der Verbandsauschuss in Gemeinschaft mit dem Verbandsrat die Kontabilität des Verbandes zu übernehmen. Der Verbandsrat ist die Kontabilität des Verbandes zu übernehmen.
5. Der Vorsitzende des Ausschusses, bei seiner Befähigung an Verbandsrat, hat auf den Verbandsrat anzuwenden zu sein und Bericht zu erstatten; ein Mandat darf der Ausschussvertreter nicht ausüben.

sein und Bericht zu erstatten; ein Mandat darf der Ausschussvertreter nicht ausüben.

§ 25. Beschwerden gegen den Verbandsvorstand sowie vom Verbandsvorstand abgemessene Beschwerden gegen die Verbandsfunktionäre sind an den Vorsitzenden des Verbandsauschusses zu richten. Der Verbandsauschuss hat derartige Beschwerden zu prüfen und zu erledigen und dem Verbandsrat darüber Bericht zu erstatten.

Rechtssprechung.

Im Preussischen Landtag erklärte der Justizminister beim Justizetat: „Der Vorwurf der Klassenjustiz ist absolut unbegründet“, d. h. also, alle Richter in Preußen sind mit der Justiz I ausgezeichnet. Der Minister kann zufrieden sein, die Richter sind es. Nur das Volk in seiner Mehrheit, in dessen Namen das Recht gesprochen wird, ist es nicht. Einmal, weil sich ein Richter zwischen Volk und Böbel getrennt hat, weil es Richter gibt, die bei der Eidesleistung, die ohne die Gottesformel vollzogen wird, sicher bleiben, weil der Richterverein auffordert, alle Richter, die dem „Republikanischen Richterbund“ angehören, als befangen abzulehnen, kurz und gut, weil es glaubt, daß es höchste Zeit sei, daß die große Justizreform kommen sollte. Wenn von Klassenjustiz gesprochen wird, so ist meistens die Rechtssprechung in Strafsachen damit gemeint. Ich will mich aber hiermit durchaus nicht beschäftigen, sondern nur einmal in zwei Fällen in die Rechtssprechung vor den Zivilgerichten hineinsteigen. Der Tendenz unserer Zeitung gemäß, auch nur in Fällen der Arbeiterrechtes. Ort der Handlung ist Neuruppin, das Landgericht. Datum der Urteilsfällung: 4. Juli 1921.

Im ersten Prozeß klagt der Gutsbesitzer B. gegen den Arbeiter A. auf Feststellung, daß eine rechtmäßige Entlassung stattgefunden hat und der beklagte Arbeiter sofort die Wohnung zu räumen habe. Der Arbeiter war zum 1. April mit gehöriger Frist gekündigt worden, wurde aber 6 Wochen vor dem Ablauf der Frist entlassen, weil — er den Gruf des Arbeitgebers nicht erwidert hatte! Das Amtsgericht hatte die Verweigerung des Grufes nicht als Entlassungsgrund anerkannt, weil die Grufspflicht die der Herr Gutsherr forderte, keine vertragliche Verpflichtung sei. Es ging sogar noch weiter und hielt dem gekündigten Arbeiter zugute, daß der Arbeitgeber durch die Kündigung das allenfalls zwischen den Parteien bestehende Band selbst zerrissen habe. Das Berufungsgericht, das darauf vom dem Arbeitgeber angezogen wurde, stellte fest:

Der Arbeiter B. habe erklärt, als er von dem Gutsbesitzer über den Grund seiner Grufverweigerung befragt wurde, er nicht nötig habe, den Gruf zu grüßen, der ihn nur in der Arbeit zu kommandieren habe (diese Antwort war sachlich und ganz einwandfrei). Dagegen sagt das Urteil in den Gründen:

Diese Grufverweigerung war der Ausdruck der Nichtachtung, zumal der Beklagte vor dem Amtsgericht erklärt hat, er könne den Kläger nicht mehr achten, da er mit unehelichen Mitteln kämpfte. Wenn er diese Redewendung auch nur zur Verteidigung gebraucht hat, war vor Gericht darzutun, daß der Kläger ihn absichtlich herabgerufen habe, so beweist sie doch die ehverletzende Gesinnung, die er gegen den Kläger habe.

Dann heißt es weiter: Die in der Grufverweigerung liegende Mißhandlung des Dienstverpflichteten gegen den Dienstberechtigten bildet einen Grund zur Entlassung. Bei seinem Benehmen konnte dem Kläger nicht zugemutet werden, den Beklagten weiter zu beschäftigen, da das Dienstverhältnis auf gegenseitiger Achtung der Parteien aufgebaut sein muß und durch die zweite Grufverweigerung (vor Zeugen) der Autorität des Klägers bei seinen anderen Arbeitern erschüttert worden ist. Dennoch war Kläger berechtigt, gemäß § 624 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Beklagten zu entlassen.

Was hat der § 624 BGB mit dieser Entlassung zu tun? Gar nichts! Aber absolut gar nichts.

Wäre der Beklagte ein gewerblicher Arbeiter, so wäre einzig und allein die Gewerbeordnung maßgebend; ist der Beklagte ein landwirtschaftlicher Arbeiter, so kommt für die Entlassung die Landarbeiterordnung in Betracht. Nach der GG und ML ist nur die grobe Verletzung ein Grund zur fristlosen Entlassung. Es hätte festzustellen werden müssen, ob die Grufverweigerung eine solche ist. Diese Frage ist ja nicht einmal aufgeworfen worden. Das Gericht muß sich den Vorwurf der Unkenntnis im Arbeitsrecht gefallen lassen. Dieser juristische Schmier wäre einem Schlichtungsausschuss oder dem Gewerbeamt sorgfältig unterlaufen.

Wenn man daran denkt, daß die ordentlichen Gerichte ihre Zuständigkeit als Arbeitsgerichte noch mehr ausgedehnt wissen wollen, möchte man ein gelindes Grausen bekommen. Das Urteil ist ein Festspruch auf der juristischen Basis. Dem Richter ist durchsichtiger sein Vorwurf zu machen, daß er das Recht gekannt hat. Er hat dieses Urteil aus Heberzeugung, ja Gefühl, aber dem Richter fehlt das Verständnis. Nach seiner Heberzeugung ist die Grufspflicht, die bisher nur die alten Mißhandlungen konnten, immer noch für den Arbeit r ein ungeschriebenes Gesetz, eine Vertrauenspflicht dem Arbeitgeber gegenüber. Wie soll dann ein Richter sich zu anderen Anschauungen bekehren, wenn er in einer ganz anderen Welt lebt als das stehende Volk? Aber im Namen eines Volkes, das man nicht kennt, in dem man nicht wagt, man man sein Recht sprechen. Der Richter, der dieses Urteil gefällt hat, sollte verstehen lernen, daß der Arbeitgeber als solcher für das Bewusstsein der Arbeiterklasse keine moralische Autorität ist und keinen Anspruch darauf hat, vor seinen Arbeitern als solche angesehen zu werden. Kann der Arbeiter nicht ein moralisch viel höher zu bewertender Mensch sein als sein Arbeitgeber? Wie soll man das verstehen, wenn es in der Beurteilung heißt, jedes Arbeitsverhältnis muß auf gegenseitiger Achtung begründet sein? Wenn man § 2. ein Arbeitgeber ein Richter ist oder ein Arbeiter, aber wenn er aus irgendeinem Grunde vom Gesetz mit Strafe belegt worden ist, kann dann der Arbeiter sagen, ich habe vor diesem Menschen keine Achtung mehr, ich löse meinen Arbeitsvertrag sofort auf? Das Fehlen der Achtung ist ein wichtiger Grund zur fristlosen Lösung des Vertrages; wird nicht dann der § 611 BGB herangezogen werden? Nein, dann wird man sich sicher auf Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Gewerbeordnung, Landarbeiter-

ordnung usw. berufen und sagen, ja Arbeiter, das ist etwas anderes.

Die Besprechung des zweiten Urteils, es handelt sich um eine fristlose Entlassung, erfolgt in nächster Nummer.

Steigende Arbeitslosigkeit.

Die für Ende Januar 1922 vorliegenden Zahlen zeigen ein beträchtliches Ansteigen der Arbeitslosigkeit. Die Indezzahl der Verbände ist Ende Januar auf 3,3 Arbeitslose auf 100 Mitglieder gestiegen. Die beiden Vormonate ergaben 1,4 und 1,6 Proz. der Mitglieder. Mit 3,3 Proz. ist die Indezzahl für Januar 1922 zwar niedriger als für Januar 1921 (4,5 Proz.), aber sie bewegt sich auf gleicher Höhe wie der Durchschnitt der letzten sieben Vorkriegsjahre, der gleichfalls 3,3 Proz. beträgt, während die Vormonate eine ausnahmsweise niedrige Vergleichszahl boten. Die Verschlechterung des Arbeitsmarktes ist nicht einheitlich für alle Industrien. Einige Industriegruppen zeigen rapides Ansteigen der Arbeitslosigkeit, während andere sich nur gering verschlechterten oder fast stationär blieben. Die folgende Tabelle zeigt den Stand der arbeitslosen Mitglieder in den deutschen Gewerkschaften, zusammengefaßt nach Industrie- und Gewerbegruppen. Es entfielen Arbeitslose auf je 100 Gewerkschaftsmitglieder:

	Jan. 1921	Nov. 1921	Dez. 1921	Jan. 1922
Gärtnerei . . . . .	3,9	5,3	4,6	10,5
Steine und Erden . . . . .	0,7	0,9	0,9	1,7
Maschinenbau u. Metallverarbgt.	0,9	0,6	0,5	0,6
Spinnstoffindustrie . . . . .	0,5	0,5	0,5	0,7
Papierindustrie . . . . .	1,4	0,7	1,0	1,1
Lederindustrie . . . . .	1,1	0,7	1,5	1,9
Holz- und Sägmittel . . . . .	0,9	0,7	0,8	1,0
Nahrungs- und Genussmittel . . . . .	4,0	2,9	4,9	5,9
Bekleidungsindustrie . . . . .	0,6	0,5	0,5	0,6
Baugewerbe . . . . .	1,2	4,0	6,4	17,3
Werkzeugindustrie . . . . .	1,1	0,7	0,9	1,1
Verkehrsgewerbe . . . . .	2,0	2,4	1,6	4,9
verschiedene Berufe . . . . .	1,2	1,5	1,4	1,9
Durchschnitt aller Verbände . . . . .	1,2	1,4	1,6	3,3

Maschinenbau und Metallverarbeitung, Spinnstoffindustrie, Holzindustrie, Bekleidungsindustrie und Werkzeugindustrie haben mit 0,6 bis 1,1 Proz. Arbeitslosigkeit immer einen sehr günstigen Arbeitsmarkt. Gärtnerei und Baugewerbe zeigen mit 10,5 und 17,3 Proz. starke Verschlechterung. Auch das Verkehrsgewerbe (Transportarbeiterverband) zeigt ein Steigen von 1,6 auf 4,9 Proz. Für diese Verschlechterungen ist zweifellos die Frostperiode verantwortlich, die zum Unterbrechen der Bauaktivität zwang, der Verkehr auf den Wasserstraßen und in den Häfen lahmlegte und damit für viele Betriebe die Zufuhr von Rohle und Rohstoffen unmöglich machte. Immerhin handelt es sich um eine von der allgemeinen Wirtschaftslage unabhängige Ursache. Wesentlich ernster ist die Tatsache, daß auch die nicht von Witterungseinflüssen beeinflussten Industrien ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit zeigen, wie Porzellan- und Glasarbeiter, Sattler und Tapezierer, Schuhmacher und Tabakarbeiter. Ob die deutsche Industrie bereits von der rückläufigen Konjunktur erfaßt ist, lassen die zurzeit vorliegenden Zahlen nicht erkennen.

Die Zahl der durch die Erwerbslosenfürsorge Unterstützten ist erheblich gestiegen. Anfang Januar wurden 164.958, Anfang Februar aber 196.103 Personen unterstützt, die Zahl der Familienangehörigen, für die Zuschlagsunterstützung gezahlt wurde, stieg gar von 210.901 auf 269.600. Beachtlich ist, daß die Zahl der weiblichen Unterstützten um weitere 1400 gestiegen ist und am 1. Februar 21.653 beträgt, während die Zahl der männlichen Unterstützten von 131.916 auf 164.450 stieg. Die Arbeitslosigkeit war also für Frauen verhältnismäßig günstiger. Dieses zeigt sich auch bei den Indezzahlen der Gewerkschaften, die von den weiblichen Mitgliedern 1,7 Proz., von den männlichen Mitgliedern 3,8 Proz. arbeitslos melden. Ursache ist das Stöden der Arbeit im Bau- und Verkehrsgewerbe, wo vorwiegend Männer von der Arbeitslosigkeit betroffen wurden.

Der tatsächliche Umfang der Arbeitslosigkeit läßt sich leider nicht feststellen. Von rund 5.800.000 Gewerkschaftsmitgliedern, über die berichtet wurde, waren Ende Februar 190.614 arbeitslos. In Unterbringung der Fürsorge befanden sich 196.103 Personen. Beide Zahlen sind nicht erschöpfend, da die Gewerkschaften nur einen Teil der Arbeiter umfassen und die Erwerbslosenfürsorge einen beträchtlichen Teil der Arbeitslosen nicht umschließt. Es wäre notwendig, Methoden zu finden, die eine Feststellung des Gesamtumfanges der Arbeitslosigkeit ermöglichen, da die Teilfeststellungen zu Trugschlüssen führen.

Für die Beurteilung der bezirklichen und örtlichen Unterschiede hinsichtlich des Umfanges der Arbeitslosigkeit geben nur die Zahlen der Erwerbslosenfürsorge einen Anhalt. Von 456 Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern hatten für den 11. Februar 416 Städte berichtet. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen auf je 1000 Einwohner berechnet, ergibt folgendes Bild:

auf je 1000 Einwohner	1. Okt. 1921	11. Febr. 1922
keine Unterstützten . . . . .	in 54 Orten	in 64 Orten
0,1—0,9 Unterstützte . . . . .	184	89
1,0—1,9 „ . . . . .	68	35
2,0—2,9 „ . . . . .	41	33
3,0—3,9 „ . . . . .	17	20
4,0—4,9 „ . . . . .	10	26
5,0—5,9 „ . . . . .	10	20
6,0—6,9 „ . . . . .	5	15
7,0—7,9 „ . . . . .	2	16
8,0—8,9 „ . . . . .	6	9
9,0—9,9 „ . . . . .	8	10
10,0—10,9 „ . . . . .	—	3
11,0—11,9 „ . . . . .	4	6
12,0 u. mehr „ . . . . .	—	47

Während Anfang Oktober nur in 42 Städten mehr als 5 Unterstützte auf 1000 Einwohner gezählt wurden, trifft dieses heute in 126 Städten zu. Über 12 auf 1000 weisen jetzt 47 Städte auf, davon 14 Städte mehr als 20 auf 1000. Abgesehen von ungewöhnlich hohen Zahlen in bisher günstig gestellten Orten, wo das Steigen unmerklich auf Kohlemangel und Frostwetter zurückzuführen ist, bietet

sich das seit Monaten gewohnte Bild. Die Orte des rheinisch-westfälischen Industriegebietes weisen die niedrigsten Zahlen auf, während Sachsen, Berlin, Ostpreußen und die Wasserläufe am stärksten notleidend sind. Der Anteil Berlins ist verhältnismäßig zurückgegangen, bleibt aber trotzdem noch ungewöhnlich hoch, denn er umfaßt mit 54.630 Unterstützten 27,1 Proz. aller überhaupt in Deutschland Unterstützten.

**Zum 11. Deutschen Gewerkschaftskongress.**

Die von der Arbeiterklasse in der Periode der friedlichen Entwicklung des Kapitalismus geschaffenen Gewerkschaften waren Organisationen zum Kampf um die Erhöhung des Preises der Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt und für die Verbesserung der Bedingungen ihrer Verwendung. Die Marxisten waren bestrebt, die Gewerkschaften mit der politischen Partei des Proletariats, der Sozialdemokratie, zu gemeinsamem Kampf für den Sozialismus in Verbindung zu bringen. Aus diesen Gründen sprach man in der deutschen freien Gewerkschaftsbewegung am Ausgange des 19. und am Beginn des 20. Jahrhunderts von den Pionieren der Sozialdemokratie. Und seit dem Anfange der neunziger Jahre haben die deutschen freien Gewerkschaften bis zu dem Jahre 1909 staunenswerte Fortschritte aufzuweisen gehabt. Die Entwicklung aber der politischen und ökonomischen Verhältnisse von 1909 bis zum Ausbruch des Weltkrieges mit der schwereren Geißel der Teuerung brachten schon damals die Auffassung mit sich, daß mit der Bildung von Ringen und Kartellen sowie der Agrarmonopole zwar die Löhne steigen durch die Tätigkeit und Kampfbereitschaft der freien Gewerkschaften, aber die Preise noch weit rascher steigen. Das war der Anfang einer Periode mit der Signatur: Sinken der Kaufkraft — Stagnation. Die Marxisten in den Gewerkschaften kamen zu dem Schlusse: „Wie sehr auch der gewerkschaftliche Kampf den Geldlohn steigert, so fällt doch die Kaufkraft des Proletariats, und der Sachlohn sinkt.“

Die wirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges, die volle Desorganisation der Weltwirtschaft, die wahnsinnige heutige und noch weiter steigende Teuerung, die steigende ausbeuterische Anwendung von Frauen- und Jugendarbeit, die Verschlechterungen der Miet- und Wohnungsverhältnisse treibt die breitesten Massen des Proletariats wieder auf den Weg des Kampfes, auf den Boden der freien Gewerkschaftsbewegung in der Vorkriegszeit. Dieser Charakter, der mit jedem Tag an Ausdehnung in den Gewerkschaften gewinnt, ist der Kampf des Proletariats wider den Kapitalismus, der bis heute im dritten Monat des vierten Nachkriegsjahres noch nicht wieder imstande gewesen ist, die durch den Krieg zerstörte Wirtschaft zu organisieren. Diese wirtschaftliche Zerrüttung, dieses gräuliche, unharmonische Konzert zwischen Kapital und Arbeit zeigt sogar den zurückgebliebenen, in der Gewerkschaftsbewegung jung organisierten Arbeitern, daß es nicht genügt, für die Erhöhung des Arbeitslohnes, für die Erhaltung des Achtstundentages zu kämpfen, sondern vielmehr für die Wiederherstellung des Wirtschaftslebens, das ihnen die Lebensbedingungen vor dem Kriege sicherte. Aus dieser wachsenden Erkenntnis der Arbeiter in den Betrieben entspringt ihr Bestreben, Organisationen zu schaffen, die den Kampf zur Rettung der Wirtschaft durch die Arbeiterkontrolle der Betriebsräte über die Produktion aufnehmen können.

Diese Aufgabe wird der steigende Gewerkschaftskongress in Leipzig lösen können, wenn er bei dem Tagesordnungspunkt: „Betriebsräte und Gewerkschaften“ die Erkenntnis zu vertiefen gedenkt, daß eine planmäßige Wiederherstellung der Wirtschaft nur auf der Grundlage einer den Interessen der Arbeitermassen entsprechenden Organisierung möglich ist. Indem der deutsche republikanische Staat in der deutschen freien Gewerkschaftsbewegung eine Organisation in Zukunft vorfindet, die mit fester Hand eine neue Unterjochung zugunsten der internationalen kapitalistischen Klasse nicht zulassen würde. Der Schutz gegen die Sabotage der Produktion durch die Unternehmer verknüpft die Arbeiter unabhängig von ihren politischen Überzeugungen, und daher müssen die von allen Arbeitern eines betreffenden Betriebes gewählten Räte die allerbreitesten Massenorganisationen der Arbeiterklasse werden. Die Betriebsräte werden durch den Gewaltfrieden von Versailles und dem Ultimatum von London ein für alle Mal die Frage einer Arbeiterkontrolle über ganze Industriezweige und über deren Gesamtheit gestellt werden. Da aber dieser Versuch der Arbeiter, die Versorgung der Betriebe mit Rohstoffen, die Finanzoperationen der Unternehmer zu kontrollieren, seitens der Kapitalisten mit den energigehaltigsten Mitteln gegen die Arbeiterklasse beantwortet werden wird, wie dies auf der Tagung der Arbeitgeberverbände in Köln am 8. März 1922 durch Ministerialrat Feilinghaus vom preussischen Handelsministerium angedeutet worden ist, so muß der Kampf letzten Endes um die Arbeiterkontrolle über die Produktion zum Kampf um die Besitzergreifung der Macht durch das Proletariat führen. Nicht als ob die Arbeiter das wollten, sondern weil dieser Kampf von Seiten der Arbeitgeberverbände provoziert wird. Der Gewerkschaftskongress hat ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung zu zeitigen, vom Kampf um Lohnhöhen und Arbeitszeitverkürzung zum Kampf gegen die wirtschaftliche Zerrüttung, um die Erringung der Organisierung der Arbeiterkontrolle in gesamtstaatlichem Charakter. Der Kongress hat zu erstreben, daß die Betriebsräte und Betriebsgruppen der Gewerkschaften mit dem gleichen Geiste eines entschlossenen Kampfes, mit Erkenntnis und Verständnis für die besten Methoden dieses Kampfes erfüllt werden. Die Gewerkschaften zu Industrieverbänden auszubauen, die Betriebsräte zu Fabrikorganisationen zu entwickeln, die Gewerkschaftsmitglieder mit ihren Produktionsaufgaben bekanntzumachen, die erfahrensten Arbeiter zu Leitern des Betriebes auszuwählen, mit den Vertretern der Arbeiterparteien die Plätze der sozialistischen Wirtschaftspolitik zu entwerfen und durchzuführen, das muß die Aufgabe des 11. Gewerkschaftskongresses sein. Er hat eine internationale Kampffront zu schaffen nicht allein um finanzielle Unterstützung bei Streiks, sondern daß im Augenblick der Gefahr, die der Arbeiterklasse eines Landes droht, die Gewerkschaften anderer Länder als Organisationen des Proletariats zu ihrem Schutz beitragen und somit es unmöglich machen, daß die Unternehmer eines Landes den Unternehmern eines anderen Landes Hilfe leisten. Zu diesem Zwecke hat der Kongress die größtmögliche Zentralisierung des Kampfes anzustreben.

D. Zickler, Leipzig.

**Bewegungen im Berufe.**

**Brauereien, Bierneidertagen.**

† Berlin. Verhandlungsergebnis vom 14. März zum Tarifvertrag der gewerblichen Arbeitnehmers im Berliner Braugewerbe vom 26. April 1921. Wir möchten die Berliner Kollegen ersuchen, hiervon Notiz zu nehmen:

1. An Wochenlohn erhalten künftig gelernte Arbeiter (§ 3 Abs. 3 des Tarifs) 710 Mk., ungelernete Arbeiter (§ 3 Abs. 4 des Tarifs) 700 Mk., Fassbierfahrer, Fassbiermitfahrer, Flaschenbierfahrer, Flaschenbiermitfahrer, Kesperfahrer usw. 705 Mk.

2. Weibliche Arbeitnehmer (Anl. 2 Ziff. 1 des Tarifs) erhalten künftig einen Wochenlohn von 445 Mk., bei Beschäftigung im eigentlichen Brauereibetriebe 460 Mk.

3. Jugendliche Personen beiderlei Geschlechts (Anl. 2 Ziff. 2 des Tarifs) erhalten zu dem am 2. März 1922 bezogenen Gesamteinkommen einen Zuschlag von 21 Proz.

4. Die Stundenlöhne betragen fortan 15,27 Mk. für gelernte und sonstige Arbeiter, die einen Wochenlohn von 710 Mk. beziehen; 15,05 Mk. für ungelernete und sonstige Arbeiter, die einen Wochenlohn von 700 Mk. beziehen; 15,16 Mk. für das Fahrpersonal.

5. Die Provisionen für Kesperfahrer, die Brauereiausgänge und sonstige Kunden bedienen (§ 24, Anm. 3 des Tarifs), werden erhöht von 15 auf 30 Pf. je Hektoliter Fassbier, von 3 auf 6 Pf. je Kasten Flaschenbier.

6. Reinemachefrauen erhalten künftig einen Stundenlohn von 8,10 Mk.

7a. Der Zuschlag für Ersahleute beim Maschinen- und Kesselpersonal (§ 2 Ziff. 5 Abs. 2 des Tarifvertrages) wird auf 22 Mk. erhöht.

7b. Der Zuschlag der nach dem Schichtenplan vom 14. Januar 1919 beschäftigten Pförtner und Wächter (19 Schichten in drei Wochen, § 2 Ziff. 6 des Tarifvertrages) wird auf 30 Mk. erhöht.

7c. Der Zuschlag für die Ersahleute der Pförtner und Wächter (§ 2 Ziff. 6 des Tarifvertrages) wird auf 12,50 Mk. erhöht.

8. Die Ueberstundenzuschläge sowie die Bestimmungen über Nacharbeit bleiben unverändert.

9. Vereinbarungen über § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches: a) Die Beihilfen gemäß § 9a Ziff. 1 des Tarifvertrages werden erhöht auf 122,50 Mk. für die Woche, wenn der betreffende Arbeiter Frau und Kinder zu ernähren hat, bzw. 112 Mk. wenn dies nicht der Fall ist; b) die übrigen Bestimmungen des § 9 und der Anlage 2, Ziff. 4 des Tarifvertrages bleiben unverändert.

10. Hinsichtlich der Zuschläge für planmäßige und nicht planmäßige Nacharbeit wird festgestellt, daß der Zuschlag von 10 Proz. nunmehr von dem erhöhten Stundenlohn zu berechnen ist. Der Stundenzuschlag für Nacharbeit beträgt an Stelle der bisher geltenden Sätze für Gelernte 1,53 Mk., Ungelehrte 1,51 Mk., Fahrer 1,52 Mk. je Stunde.

11. Die Bestimmungen über die Rückzahlung des auf Grund des Nachtrages vom 23. November 1921 gewährten Lohnzuschusses bleiben unverändert.

12. Die Lohnerhöhung wird rückwirkend für die mit Donnerstag, dem 2. März 1922 beginnende Lohnwoche gewährt und demgemäß am kommenden Lohnzahlungstag — Freitag, dem 17. März 1922 — für zwei Wochen gezahlt. Eine Rückwirkung der Lohnerhöhung auf die Ueberstundenzuschläge und die sonstigen Zuschläge findet nicht statt. Diese werden nach den erhöhten Sätzen erstmalig für die jetzt laufende Lohnwoche gezahlt.

13. Bizearbeiter, die am 2. März 1922 und später noch in den Betrieben tätig waren, erhalten am 17. März d. J. die Lohnerhöhung für geleistete Arbeitszeit anteilig nachgezahlt.

14. Das den Handwerkern und deren Hilfsarbeitern gemäß § 3 Ziff. 7 des Tarifvertrages gewährte Montagegeld wird ab 9. März 1922 auf 7 Mk. je Tag festgesetzt.

15. Die Vereinbarung gilt als Nachtrag zum Tarifvertrag der gewerblichen Arbeitnehmer im Berliner Braugewerbe vom 26. April 1921.

Niederlagerarbeiter. Für die auf den Niederlagen beschäftigten nicht zum Tarifgebiet Groß-Berlin gehörenden Kollegen findet am Dienstag, 28. März, eine Verhandlung wegen Erhöhung der Löhne mit dem Verein der Brauereien statt. Wegen Zeitmangel war es den Vertretern der Brauereibesitzer nicht möglich, früher zu verhandeln. Selbstverständlich ist auch hier eine Zurückbatterung der Löhne zugejagt worden.

† Karlsruhe. Lohnvereinbarung mit dem Mitteldeutschen Brauereiverband. Ab 1. März betragen die Löhne für Lohnklasse I: 670 Mk., für Lohnklasse II: 650 Mk., für Lohnklasse IIIa: 630 Mk., für Lohnklasse IIIb: 440 Mk., für Lohnklasse IIIc: 400 Mk. Die Berechnung der Ueberstunden und Zuschläge erfolgt ab 5. März nach den neuen Lohnsätzen. Der Monat Februar wird abgezollt für die Lohnklassen I, II und IIIa mit 300 Mk., IIIb mit 200 Mk., IIIc mit 150 Mk. S. Hils.

† Stuttgart. Streik gegen „Stahlhelm“. Leute der ehemaligen „Hunderterschaft z. B.“ in Berlin werden in Sittiner Betriebe eingeschmuggelt, agitieren für den „Stahlhelm“ und provozieren die Arbeiter. Bei der Firma Crefin waren kürzlich drei Mann eingekerkert, die mit ungeschmalttem Revolver im Betriebe umhergingen; die Kollegen haben sich diese Leute bald vom Halse geschafft. In den Oelmühlmänn Jander und Stahlberg war das gleiche der Fall. Auf der Bergschloßbrauerei hat sich nun auch ein seit einem halben Jahr Beschäftigter als „Stahlhelm“ entpuppt. Solange verhielt er sich ruhig, jetzt jedoch fordert er fortgesetzt die Kollegen auf, dem „Stahlhelm“ beizutreten und erklärt, wer ihm zu nahe kommt, könne mit der Waffe Bekanntheit machen. Die Kollegen der Bergschloßbrauerei beschließen in einer Versammlung, mit dem Mann nicht mehr zusammenzuarbeiten und legten am 18. März gestrichelten die Arbeit nieder. Verhandlungen mit der Direktion sind bisher ergebnislos geblieben. Die Polizeidirektion ist von den Vorgängen in Kenntnis gesetzt worden.

**Brennereien, Hefefabriken, Weinbetriebe, Destillationen.**

† Elbing. Der Streik der Brennereiarbeiter in Elbing, der sich um Anerkennung des Tarifvertrages und um unsere Organisation drehte, mußte infolge disziplinwidrigen Verhaltens einiger Kollegen beendet werden. Zu den aus dem eigenen Reihen gewordenen Streikbrechern gesellten sich noch solche aus der übrigen Arbeiterschaft Elbings. Mit Hilfe dieser Elemente konnten die Betriebe aufrechterhalten werden. Die Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberverband zeigte daher keine Geneigtheit zu Verhandlungen zwecks Beilegung des Konflikts. Die Wiedereinstellung machen die Herren von dem Austritt aus dem Verbands abhängig. Da bleibt da die Koalitionsfreiheit und die Achtung vor dem Gesetz. Dieses Anerbieten lehnten die Kollegen ab, da sie ihre Organisation nicht preisgeben. Sie sind zum Teil in der Brauerei und anderen Vorkäsefabriken untergebracht. Der Streik ist also beendet. Der Kampf gegen die Rückständigkeit der Elbinger Schnapsjunker muß aber weitergeführt werden. Es ist über die Produkte der Brennereien Härtel u. Co., Thiesse u. Sudermann, Inh. Paul Schiller, und Essigspritzfabrik Paul Erdmann Nachflg. der Bonhoff verhängt. Wir bitten die Kollegen allerorts Achtung zu geben, besonders in Arbeiterlokalen, wo die Schnaps- und Liköre dieser Firmen konsumiert werden. Es darf nicht geschehen, daß organisierte Arbeiter die von Streikbrechern hergestellten Produkte konsumieren. Die Zahlstellenverwaltungen unseres Verbandes ersuchen wir, zweckdienliche Mitteilungen an die Bezirksleitung in Königsberg zu richten. Kollegen! Lichter allerorts auf die Produkte der Elbinger Schnapsjunker! Hebt Solidarität!

**Mühlen.**

† Bayern. Für die in den Betrieben des Bayerischen Müllerbundes (Klein- und Mittelmühlen) beschäftigten Arbeiter wurde am 10. März am Landeseinigungsamt, Zweigstelle München, folgende Vereinbarung getroffen:

Es erhalten sämtliche unter dem Landestarifvertrag des Bayerischen Müllerbundes fallenden Arbeiter ab 1. März wöchentlich 120 Mk. zugelegt.

Des weiteren wurde der einstimmige Schiedspruch gefällt, daß ab 20. März die Mühlenarbeiter, die im Landestarifvertrag vorgesehen, eine weitere wöchentliche Zulage von 65 Mk. erhalten. Der Koff- und Wohnungslohn wurde von 120 Mk. auf 170 Mk. pro Woche erhöht. Eine Verpflichtung, die Koff zu geben oder zu nehmen, besteht nach dem Landestarifvertrag nicht.

Wer von den bayerischen Kleinmühlenarbeitern nicht weiß, wohin er zur Organisation gehört, dem sei gesagt, daß dieser Tarifvertrag und diese Abmachungen zwischen dem Verbande der Brauerei- und Mühlenarbeiter und dem Bayerischen Müllerbund getätigt wurden, und wenn die Mühlenarbeiter die gemachten Zugeständnisse erhalten wollen, so haben sie die Pflicht, dieser Organisation beizutreten und treu zu bleiben. Schrems.

**Rundschau.**

**Aus Industrie und Beruf.**

Der Hefeverband erhöhte den Hefepreis um 8 Mk. pro Kilogramm.

Betriebskonzentration und Kapitalerhöhung. Die Brauerei H. Haselbach in Ramlau hat die der Firma Vereinigte Freiburger Brauereien gehörige Brauerei käuflich erworben. Die Kälzerei der genannten Firma wird von dieser unter anderem Namen fortgeführt. Zweck des Kaufes ist die Fortführung des Freiburger Betriebes und Befestigung des Waldenburger Industriebezirkes.

Unter der Firma Reichsstadtmühlerei L. G. wurde in Augsburg eine neue Aktiengesellschaft mit 6 Millionen Mark Aktienkapital gegründet.

Kapitalerhöhung: beantragen bzw. haben beschloffen: Brauerei zum Felsenkeller, Dresden, um 14,2 auf 23 Millionen Mark; Brauerei Mahm. O. H. L. r. i. c. h., Rostock, um 3,5 Millionen Mark.

Opfer des Berufs. In der Aktienmatzfabrik Sangerhausen geriet die Kollegin Martha Danke beim Abkochen von Getreide zwischen die Räder zweier Güterwagen und wurde totgedrückt. War das Arbeit für Frauen?!

Bierzeugung und -verbrauch in Großbritannien. In den Jahren 1913/1920 und 1921 wurde in Großbritannien Bier in Barrel (163 Liter) erzeugt: 35.951.347 bzw. 27.402.789, bzw. 24.688.173 Barrel, verbraucht: 35.250.737, bzw. 26.917.497, bzw. 24.367.613 Barrel. Die Differenz zwischen erzeugtem und verbrauchtem Bier wurde ausgeführt, das eingeführte Bier ist in den Verbrauchsziffern nicht enthalten.

**Aus der Gewerkschaftsbewegung.**

Finanzreform in den Gewerkschaften. Verbandsvorstand und Zentralausschuß des Verbandes der Kupfer- und Medie haben die fortlaufende Erhebung eines Ertragsbeitrages von 2 Mk. pro Woche ab 2. April beschloffen; die Streikunterstützung wird infolgedessen um 10 Mk. pro Tag erhöht. Der Vorstand begründet den Beschluß mit der Zwangslage, in die die Verhältnisse uns gebracht haben.

Die Gewerkschaftskonferenz des Salzarbeiterverbandes am 27. und 28. Februar beschloß, vom 1. April ab 10 Beitragsklassen zu führen von 50 Pf. 3 Mk., 4 Mk., 6 Mk., 8 Mk., 10 Mk., 12 Mk., 14 Mk., 16 Mk., 18 Mk. Hierbei wurde einstimmig die folgende Entschließung angenommen:

Die Gewerkschaftskonferenz erwartet, daß die statistische Bestimmung, wonach der Verbandsbeitrag wenigstens dem vertraglichen Mindeststundenlohn entsprechen muß, in allen Verwaltungsstellen restlos durchgeführt wird. Bei weiteren Lohnhöhungen ist stets sofort eine entsprechende Erhöhung der Beiträge vorzunehmen. Die Gewerkschaften verpflichten sich, für die Durchführung dieser Bestimmungen in den Verwaltungsstellen Sorge zu tragen. Der Vorstand wird beauftragt, streng darüber zu wachen, daß in den Verwaltungsstellen keine Ratten verabsolgt werden, die unter dem für die betreffenden Mitglieder geltenden Mitgliedsbeitrag liegen. Die Gewerkschaftskonferenz begrüßt es, daß in steigender Zahl auch von anderen Gewerk-

